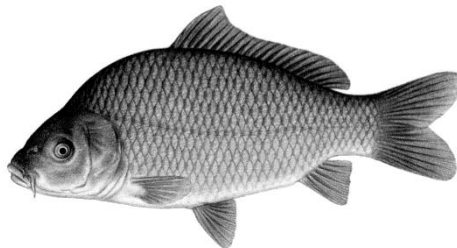


# JUGENDORDNUNG



## **Inhaltsverzeichnis**

	<i>Seite</i>
<b>1. Vorwort</b>	2
<b>2. Jugendgruppe</b> .....	2
a) Zweck.....	3
b) Struktur.....	3
c) Kosten.....	3
d) Beitrittstermine.....	3
e) Aufnahme.....	3
f) Kündigung.....	3
<b>3. Jugendsprecher(in)</b> .....	4
<b>4. Jugendvollversammlung</b> .....	4
<b>5. Rechte und Pflichten</b> .....	5
a) Verhalten am Gewässer.....	5
b) Ausflüge und Fahrten.....	6
c) Veranstaltungen.....	6



### **1. Vorwort**

#### **Jugend, Familie, Gemeinschaft, Natur und Angeln**

Der Mensch in einer hoch technisierten Welt. Alles ist angepasst und geregelt. Natur wird ge- und verbraucht. Die Uhr und die "Ellenbogengesellschaft" bestimmen die Regeln. Schule und Ausbildung fordern viel, wenn man einen guten Abschluss haben will. Die Gemeinschaft in der Jugendgruppe, das Erleben von Natur, der sorgsame Umgang damit, sowie die Übung von Geduld beim Angeln können den Horizont erweitern und ausgleichend wirken. Falsch ist es aber zu denken, dass eine Jugendgruppe, in egal welcher Art von Verein, als "Erziehungs- und Beschäftigungseinrichtung" grundsätzliche Probleme lösen kann. Unbestritten ist aber, dass Jugendliche mit der entsprechenden Einstellung und Lernwilligkeit bei Unterstützung seitens Familie und des Vereines an die Passion des Angelns und die tätige Mitarbeit im Verein herangeführt werden können.

### **2. Jugendgruppe**

Für jedes Mitglied der Jugendgruppe gelten uneingeschränkt die Satzung des AV Liblar e.V. und die Gewässerordnung für das jeweilige Fischwasser. Diese Papiere werden bei Vereinsbeitritt mit der Fangliste und dem Fischereierlaubnisschein

und der Jugendordnung durch den Schriftführer bzw. Jugendwart ausgehändigt. Der Jugendfischereischein bzw. Bundesfischereischein (nur nach Fischerprüfung) wird durch die jeweilige Gemeinde gegen Gebühr ausgestellt. Die o. g. Papiere sind immer beim Angeln mitzuführen. Weiterhin gilt das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz).

## **2 a) Zweck**

Die Jugendgruppe des AV Liblar dient der Heranführung junger Menschen an das Angeln. Es geht nicht allein um die richtige Handhabung von Gerät. Besondere Schwerpunkte liegen beim Erlernen eigenverantwortlichen Handelns und ordentlichen Verhalten in der Natur, dem **waidgerechten Umgang** mit dem Lebewesen Fisch. Ein weiterer wichtiger Zweck ist die Integration in die Gruppe und die spätere Gewinnung von qualifizierten Vollmitgliedern für den Verein aus dem eigenen "Nachwuchs".

## **2 b) Struktur**

In die aus maximal 20 Mitgliedern bestehende Jugendgruppe können Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 17 aufgenommen werden. Sie haben in Vereinsbelangen kein Stimmrecht. Mit 16 ist der erfolgreiche Abschluss der Prüfung zum Bundesfischereischein für eine weitere Mitgliedschaft erforderlich. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht hat scheidet sie/er aus der Jugendgruppe aus und kann auf formlosen Antrag und Vorstandsbeschluss die Vollmitgliedschaft im Verein erwerben.

## **2 c) Kosten**

Derzeit zahlen Jugendliche folgenden jährlichen Beitrag:

- 10. bis vollendetes 14. Lebensjahr                      35 Euro
- ab 15. bis vollendetes 17. Lebensjahr                      45 Euro
- eine einmalige Aufnahmegebühr                              25 Euro
- Bei der ab dem 18. Lebensjahr beantragten Vollmitgliedschaft werden gezahlte Beiträge aus der Jugendgruppe auf die Aufnahmegebühr angerechnet.

## **2 d) Beitrittstermine**

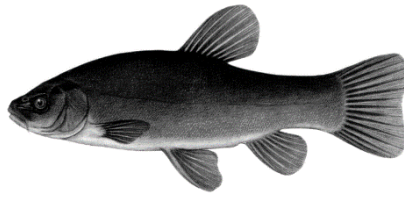
Aufnahmen erfolgen regelmäßig zu Jahresbeginn, in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen beim Jugendwart. Ausnahmsweise kann bei nicht kompletter Kopfzahl auch im Laufe des Jahres aufgenommen werden.

## **2 e) Aufnahme**

Die Aufnahme in die Jugendgruppe erfolgt nur nach vorherigem Vorstellungsgespräch. Anwesend sind die Erziehungsberechtigten (mindestens aber ein Elternteil) und der Jugendwart.

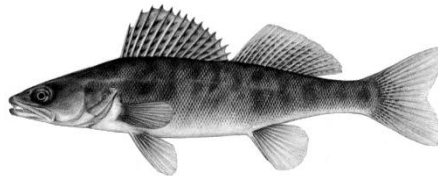
Der Jugendwart behält sich eine dreiwöchige Bedenkzeit bis zu einer Zu- bzw. Absage bezüglich der Vereinsaufnahme vor.

Die Probezeit beträgt 24 Monate. Danach entscheidet der Jugendwart mit Beratung durch dem Jugendsprecher über den weiteren Verbleib des / der Jugendlichen in der Jugendgruppe.



### **3. Jugendsprecher(in)**

Der/die Jugendsprecher(in) und sein Stellvertreter werden durch den Jugendwart oder die Jugendvollversammlung vorgeschlagen und durch diese mit einfacher Mehrheit per Handzeichen gewählt. Wahlvorstand ist der Jugendwart. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Mindestens 50% der Jugendgruppe müssen anwesend sein. Wahlvorschläge erfordern das Einverständnis der Vorgeschlagenen. Die Wahl erfolgt jährlich, im Januar eines jeden Jahres, für das laufende Kalenderjahr. Stellvertreter ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl. Über die Wahl ist ein einfaches Protokoll zu erstellen. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter arbeiten vertrauensvoll mit dem Jugendwart zusammen. Anliegen von Mitgliedern der Jugendgruppe werden, falls gewünscht, durch den Jugendsprecher und seinen Stellvertreter vertraulich und anonym behandelt. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter haben ständiges Vorspracherecht beim Jugendwart.



### **4. Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung findet einmal im Kalenderjahr, bevorzugt am Anfang des Jahres statt und hat folgenden Zweck:

- Besprechung und Abstimmung über Anträge aus der Jugendgruppe
- Vorstellung neuer Mitglieder
- Vorbereitung besonderer Vorhaben aller Art
  - spezielle Zielfischangeln
  - Besuche bei / von anderen Jugendgruppen
  - besondere Angelvorhaben wie z.B. Ausflügen usw.
  - Unterstützung des Vereines beim Fischerfest, bei Hegemaßnahmen usw.
- Information der Jugendgruppe über aktuelle Sachstände
- Vorstandsbeschlüsse
- Verbandsinformationen usw.
- Besprechung und Lösung von Problemen innerhalb der Gruppe

Die verbindliche Ladung zur Jugendvollversammlung erfolgt mindestens 2 Kalenderwochen vor dem Termin durch den Jugendwart oder seinem Stellvertreter.

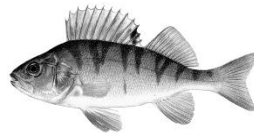
## ***Die Teilnahme an der Jugendvollversammlung ist für alle Jugendliche Pflicht!***

### **5. Rechte und Pflichten**

Rechte und Pflichten werden bestimmt durch das Landesfischereigesetz, NRW (vgl. u. a. § 31 u. 32), die Vereinssatzung (u. a. § 7), die Gewässerordnung und die Jugendordnung. Außerhalb NRW gelten die jeweiligen Vorschriften vor Ort.

Die Auflagen dienen dem Schutz des Junganglers, dem Tierschutz und der Schaffung einer Basis zur Einrichtung der Jugendgruppe. Im Zweifelsfall ist grundsätzlich der Jugendwart zu befragen. Bei Gemeinschaftsangeln der Jugendgruppe, die ja auch der Ausbildung dienen, werden Auflagen (z.B. Bootsbenutzung) z.T. aufgehoben. Näheres teilt der Jugendwart vor jeder Veranstaltung mit.

***Da Jugendliche keinen Arbeitsdienst leisten, müssen sie jährlich an 2 Seereinigungen teilnehmen.***



#### **5. a) Verhalten am Gewässer**

- **Die Gewässerordnung des AV Liblar e.V. hat uneingeschränkte Gültigkeit.** Deren Inhalt gilt nach Aushändigung und mit Beginn des ersten Angelns, als bekannt.
- Ein Verstoß gegen die Gewässerordnung kann zu einer Vereinsstrafe, in schweren Fällen zum Vereinsausschluss führen.
- Vor jedem Angeln sind die Schaukästen des Vereins und der Jugendgruppe bezüglich wichtiger Mitteilungen zu betrachten.
- Junganglern unter 16 Jahren ist die Benutzung des Bootes ohne Beisein eines Erwachsenen verboten. Eine Erlaubnis der Bootsnutzung muss zusätzlich von den Erziehungsberechtigten vorliegen
- Das Entzünden von offenem Feuer jeder Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Jugendwartes (oder Stellvertreter) verboten.
- Die Mitnahme von Nichtmitgliedern auf das Vereinsgelände bedarf der Genehmigung des Jugendwartes (oder Stellvertreter). Dieser ist auch bei vorhandener Tageskarte (Fremdangler) über das Angeln am Vereinsgewässer zu informieren (Telefon).
- Das **Angeln auf Großfische** (Karpfen, Hecht, Wels) ist bei Jugendlichen wegen der z.T. nicht ausreichenden Körperkräfte problematisch. **Daher gilt:** Jungangler bis 16 Jahre, auch mit Bundesfischereischein dürfen nur in Begleitung eines zweiten Anglers mit gültigen Bundesfischereischein gezielt auf Großfische angeln.
- Der Jugendwart hat das Recht im Einzelfall spezielle Auflagen zu erteilen.

## 5 b) Ausflüge und Fahrten

Bei Angeltouren werden nur Jugendliche mitgenommen, die nachweislich in der Lage sind sich bei der Veranstaltung entsprechend zu verhalten.

- Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an Sonderveranstaltungen wie Ausflügen, Weiterbildungsbesuchen, Messebesuchen, Angeln bei anderen Vereinen / an anderen Gewässern usw.
- „Ausflüge“ finden nur statt wenn pro 5 teilnehmenden Jugendlichen mindestens 1 Aufsichtsperson vorhanden ist.
- Bei begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet in der Regel das Los über die Teilnahme.
- Mit der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen geht die Aufsichtspflicht (§ 832 Abs. 2 BGB) auf den Verein, hier vertreten durch den Jugendwart dessen Vertreter und das entsprechende Aufsichtspersonal über. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist zum Schutze der / des Jugendlichen und der Gruppe unbedingt Folge zu leisten. Sollte dies nicht der Fall sein, so liegt es im Ermessen des Jugendwartes den Jugendlichen vom weiteren Verlauf der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall sind die / der Erziehungsberechtigte/n verpflichtet die / den Jugendlichen unverzüglich in eigener Zuständigkeit abzuholen. Sollte das Verhalten derart sein, dass die Weiterführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet ist (z.B. der gebuchte Angelkutter muss ohne die Gruppe ablegen) so haften gesetzmäßig die / der Erziehungsberechtigte/n für die dem Verein und dem Einzelnen entstandenen Kosten.
- Jede Teilnahme an einer "Auswärtigen Veranstaltung" bedarf der schriftlichen Genehmigung der / des Erziehungsberechtigten.

## c) Veranstaltungen

**Alle Veranstaltungen der Jugendgruppe sind Pflichtveranstaltungen** (mit Ausnahme des „Freundschaftsangelns“ und Bezirksjugendangelns)!

Die Termine werden rechtzeitig entweder durch Jahresrundschriften, Aushang am Angelheim, bei kurzfristigen Terminen als Anruf (Telefonkette) bekanntgegeben.

Ein Aushang gilt nach 3 Wochen als bekannt.

- Bei vorhersehbarer Verhinderung ist der Jugendwart oder sein Stellvertreter sofort, spätestens jedoch 5 Tage im Voraus davon in Kenntnis zu setzen. Bei kurzfristiger Verhinderung hat die Information so früh wie möglich zu erfolgen.
- Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben, behält sich der Jugendwart das Recht vor nach Anhörung des Betroffenen und Rücksprache mit dem Vorstand eine Disziplinarstrafe (Vereinsatzung § 6) zu verhängen. Dies kann beispielsweise eine zeitweilige Entziehung der Fischereierlaubnis an Vereinsgewässern sein. In schweren Fällen erfolgt die Einleitung eines Vereinsausschlussverfahrens.

geändert von  
Christian Becker  
Jugendwart AV Liblar e.V.  
Stand: Januar 2015

